

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

47. Jahrgang

1991

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zur Geschichte der Johanniter im 12. Jahrhundert

Von

Hans Eberhard Mayer

Meine Arbeit an der Geschichte der Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem hat Beobachtungen an den allgemeinen Besitzbestätigungen der Kreuzfahrer Könige für die Johanniter mit sich gebracht, die Einblicke in die Geschichte des Jerusalemer Johannesspitals gewähren. Es handelt sich um die Diplome, die bei Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893; Additamentum 1904; hier zitiert als RRH n° 57.68a.90a.130.245.293) aufgeführt sind sowie um eine allgemeine Besitzbestätigung von 1173, die nur als ungedrucktes Regest des 16. Jh. erhalten ist.

Ich beginne mit RRH n° 90a vom Dezember 1119. Der Sache nach ist es eine Bestätigung von RRH n° 68a vom Juni 1112. Aber die Bestätigung wurde nicht wie üblich in einem eigenen Diplom vorgenommen, sondern mittels eines Nachtrags von wenigen Zeilen auf RRH n° 68a, das volle siebeneinhalb Jahre früher liegt. Es gibt aber noch drei vergleichbare Fälle, RRH n° 120.142.572, wo jeweils einer Privaturkunde ein allerdings gleichzeitiger Bestätigungsvermerk des Königs angehängt ist, einmal Balduins II., das andere Mal Fulkos, das drittemal Balduins IV. Solche Bestätigungen waren auch in Italien nicht ganz unüblich. Hiestand hat auf eine Parallele in einer oberitalienischen Bischofsurkunde von 1118 aus Novara aufmerksam gemacht und vor allem auf JL 6341 hingewiesen, ein grundlegendes Privileg Paschals II. für die Johanniter von 1113, das ein Jahrzehnt später von Calixt II. mittels einer nachgetragenen Unterschrift und vier neuen Zeugen sowie einer neuen Datierung bestätigt wurde, vielleicht in ähnlicher Form später nochmals vom Gegenpapst Viktor IV. (1159–1164)¹.

1) Rudolf Hiestand, *Feierliche Privilegien mit divergierenden Kardinalslisten?*, *Archiv für Diplomatik* 33 (1987) S. 250–256.

Im hier behandelten Fall erregt etwas anderes den Verdacht. RRH n° 68a ist nicht mehr original erhalten, wohl aber in einer Nachzeichnung, die auch die graphische Anordnung des Originals nachahmt (Departementalarchiv Marseille 56 H 4054 n° 1). Auf die Corroboratio folgt ein dreizeiliger Block mit Signa geistlicher Zeugen, danach kommt ein Raum von drei bis vier Zeilen, in den lediglich die charakteristische eigenhändige Unterschrift des Königs nachgezeichnet eingetragen ist, es folgen zwei Zeilen mit weltlichen Zeugen, dann eine in Majuskeln gehaltene Schreiberzeile, darunter ist ein freier Raum von ca. drei bis vier Zeilen. Am Original muß sich hier das angekündigte Siegel befunden haben, so daß für einen Nachtrag kein Platz blieb. Von dem ganzen Nachtrag RRH n° 90a mit der Bestätigung Balduins II. findet sich in der Nachzeichnung denn auch keine Spur. Wohl aber haben wir in Marseille (56 H 4054 n° 2) noch eine weitere Einzelkopie von RRH n° 68a, und auf dieser findet sich am Ende der Bestätigungsvermerk RRH n° 90a. Die graphische Anordnung ist auf dieser Kopie dieselbe wie in der Nachzeichnung, nur fehlt die Unterschrift Balduins I., für die indessen ein freier Raum von drei Zeilen gelassen ist; auch am Ende dieser Kopie, also nach dem Text von RRH n° 90a, findet sich ein weiterer freier Raum von drei Zeilen.

Es muß Verdacht erregen, wenn der Bestätigungsvermerk auf der getreuen Nachzeichnung fehlt, sich also im verlorenen Original von RRH n° 68a nicht fand, wohl aber auf einer Kopie von RRH n° 68a steht, die der Schrift nach tief ins 13. Jahrhundert gehört. Dennoch bietet sich eine Erklärung an, die damit einsetzen muß, daß alles dafür spricht, daß RRH n° 68a im Dezember 1119 von Balduin II. bestätigt wurde, ja daß man diese Bestätigung erschließen müßte, wenn sie nicht in der knappen Form von RRH n° 90a erhalten wäre.

Es handelt sich bei beiden Stücken um eine allgemeine Besitzbestätigung für das Johannesspital in Jerusalem. Wie Rudolf Hiestand kürzlich gezeigt hat, war der Besitz dieses Spitals, das anfänglich der Aufsicht des Patriarchen von Jerusalem unterstand und dessen Entwicklung zum exempten Ritterorden erst 1154 abgeschlossen war, ursprünglich nur ungenügend geschieden von dem Besitz des Hl. Grabes, weil angesichts der engen Bindung zwischen den zwei Institutionen diese gemeinsam Schenkungen im Abendland einwarben, die dann in jeweils derselben Urkunde an beide gemeinsam ergingen². Dies führte später zu den

2) Vor dem Tod des ersten Vorstehers der Johanniter namens Gerhard im Jahre 1120 finden sich dafür folgende Beispiele: Joseph Delaville Le Roulx,

allergrößten Konflikten, die erst nach einer erfolglosen Reise des greisen Patriarchen Fulcher von Jerusalem an die päpstliche Kurie um die Mitte des Jahrhunderts mit einer Besitztrennung beendet wurden (RRH n° 316.318).

Aber das Spital traf natürlich beizeiten Vorsorge, indem es sich seinen Besitz von den Königen bestätigen ließ. Das begann mit RRH n° 57 vom 28. September 1110 und setzte sich fort mit RRH n° 68a vom 20. Juni 1112 und RRH n° 90a vom 30. Dezember 1119. Die nächste Generalbestätigung erfolgte 1129 (vor September 1) in RRH n° 130. Eine weitere Besitzbestätigung erfolgte am 4. Juli 1147 in RRH n° 245, allerdings als Anhängsel zu einer Einzelverfügung. Dann folgt RRH n° 293 vom 30. Juli 1154 und das bisher unbekannte Stück von 1173. Damit bricht die Serie der allgemeinen Besitzbestätigungen ab, in der das Diplom von 1173 bereits sichtlich nachklapperte, da seit 19 Jahren keine solche Besitzbestätigung mehr erfolgt war.

Es ist überhaupt nicht zu übersehen, daß diese Reihe von Diplomen im Zusammenhang steht mit dem Besitzkonflikt mit den Patriarchen von Jerusalem, denn die Besitzbestätigungen erfolgten jeweils bald nach der Wahl eines neuen Patriarchen von Jerusalem, wie die folgende Liste aufzeigt:

Patriarchenwahl ³	Besitzbestätigung
Gibelin	RRH n° 57
Winter 1109/1110	1110 September 28
Arnulf	RRH n° 68a

Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem 1 (1894) S. 2 n° 3, 3 n° 4 (Ziff. 9 und 12), 9 n° 6, 14 n° 11, 26 n° 26, 43 n° 51. Auch danach geht es bis zur Jahrhundertmitte weiter, wird aber seltener. Rudolf Hiestand, Die Anfänge der Johanniter, in: Die geistlichen Ritterorden Europas hg. v. Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann, Vorträge und Forschungen 26 (1980) S. 47 f.

3) Belege für die Patriarchenwahlen: Gibelin Elekt in RRH n° 59 vom Winter 1109/1110, bereits geweiht im Sommer 1110 in JL 6298, Tod am 25. März (so eine Erzbischofsliste von Arles aus dem 15. Jh. in J. H. A l b a n è s, Gallia christiana novissima 3 (Arles) [1901] Spalte 7, allerdings mit getilgtem Datum) oder 6. April (so RRH n° 64) 1112. Arnulf gewählt nach Gibelins Tod, aber in RRH n° 68a vom 20. Juni 1112 bereits geweiht. In einer Rezension in der Francia 16 (1989) S. 286 hat Hiestand für ca. 26. April 1112 für die Wahl Arnulfs plädiert. Dieser Ansatz beruht auf RRH n° 64 von diesem Tage, einem Brief Arnulfs, in dem er den Tod Gibelins nach Europa mitteilte. Die Annahme liegt nahe, daß er kurz zuvor ge-

1112 nach April 6,
vor Juni 20

Warmund

August/September 1118

Stephan

1128 nach Juli 27,
vor Oktober 27

Wilhelm

1130 nach September 27

1112 Juni 20

*quicquid tenebat eo die, quo praedictus
... patriarcha ... ordinationem suscepit*
RRH n° 90a

1119 Dezember 30; Krönung des
Königs nach vorangegangenen Thron-
streit und fast permanenter Abwesen-
heit seit der Weihe 1118 am 25.

Dezember 1119; damit volle Hand-
lungsfähigkeit des Königs

RRH n° 130

1129 vor September 1

wählt wurde, doch nennt er sich nicht Elekt, sondern Patriarch. Hiestand ging hier stillschweigend von der Annahme der gesamten Literatur aus, Arnulf sei erst am 20. Juni 1112 geweiht worden, aber das an diesem Tag beurkundete Diplom RRH n° 68a bestätigte dem Johanniterspital zwar alles, was es am Tage der Patriarchenweihe Arnulfs besaß, doch ist der 20. Juni nur der Tag der Beurkundung, die Handlung war am Tage der Weihe vorausgegangen, so daß Arnulf am 26. April nicht nur schon gewählt, sondern sogar bereits geweiht war. Das Datum der Weihe wissen wir nicht, obgleich man Ostern (21. April) vermuten darf, als Balduin I. von Jerusalem *iussu domni patriarchae* festgekrönt wurde (Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* XII.7, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 4 S. 693). Das setzt einen geweihten Patriarchen voraus, wie wir aus einem Parallelvorgang von 1158 erfahren; Wilhelm von Tyrus, *Chronique* XVIII.22, hg. von R.B.C. Huygens (CC. Cont. med. 63, 63A, 2 Bände, 1986) S. 843. Zur Wahl der Patriarchen Warmund, Stephan und Wilhelm s. Rudolf Hiestand, *Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem um 1130*, DA 26 (1970) S. 229 und ders., *Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert*, DA 35 (1979) S. 544. Zu Fulcher s. Wilhelm von Tyrus XVI.17, S. 738. Zu Amalrich ebd. XVIII.19f., S. 838, 840. Im September 1158 war er gewählt, aber noch ungeweiht; ebd. VIII.22, S. 843. In RRH n° 330 ist er Patriarch, also bereits geweiht. Auch aus anderen Gründen gehört das Stück eher zu 25. Januar 1159 als 1158, und es ist hier ein Frühjahrsstil für den Jahresanfang benutzt; s. dazu künftig meine Kanzleigeschichte, Exkurs I. Zu Eraclius s. Wilhelm von Tyrus XXII.4, S. 1011f. – In einem fehlerhaften Archivinventar von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 407v) wird eine allgemeine Besitzbestätigung des Königs Balduin II. erwähnt mit dem Datum a. inc. 1130, a. reg. 12. Letzteres lief vom 18. April 1129 bis zum 17. April 1130. Wahrscheinlich ist hier RRH n° 130 gemeint, das allerdings datiert ist a. inc. 1129, ind. 7, also vor 1. September 1129, denn es ist nicht zu erkennen, warum in so kurzem Abstand zwei Generalbestätigungen ergangen sein sollten.

Fulcher	RRH n° 245
1146 Januar 25	1147 Juli 4, aber mit der auf 1146 weisenden Indiktion 9, die richtig sein dürfte
	RRH n° 293
	1154 Juli 30
(Besitztrennung noch unter Patriarch Fulcher in RRH n° 316.318)	
Amalrich	Inventaire Manosque von 1531
1157 nach November 20 oder Anfang 1158	(Departementalarchiv Marseille 56 H 68) fol. 16 ^v
	1173 ind. 7, also nach September 1
Eraclius	-----
1180 Oktober 16	

Wenn wir zunächst die zwei Diplome von 1154 und 1173 ausschalten, so haben sich die Johanniter also einzig nach der Wahl des Patriarchen Wilhelm keine königliche Besitzbestätigung geben lassen – immer vorausgesetzt, daß eine solche nicht etwa verloren ist, denn auch das an sich sehr reiche Johanniterarchiv ist nicht vollständig. Immerhin liegen aber über den Großteil der verlorenen Urkunden Regesten teils des 16., teils des 18. Jahrhunderts vor⁴. Ansonsten aber führte seit 1109/1110 bis zur Mitte des Jahrhunderts jede Patriarchenwahl zu einem königlichen Diplom. Es ist ganz deutlich, daß die Johanniter in der Besitzfrage die Könige auf ihrer Seite hatten und daß diese ihre Schutzherren gegen die Patriarchen waren, während bisher die frühe Entwicklung des Johanniterspitals im Osten als eine mehr oder minder innerkirchliche Angelegenheit gedeutet wurde. Wie man weiß, wurde das Johanniterspital in seiner Unabhängigkeit anfangs nicht nur vom Patriarchen bedroht, sondern wegen einer gemeinsamen amalfitanischen Vergangenheit auch vom Kloster S. Maria Latina in Jerusalem. Dort scheint es zwar nicht zu gemeinsamen Schenkungen gekommen zu sein, aber Hiestand hat in diesem Zusammenhang gezeigt, daß schon Gottfried von Bouillon in dem Spital eine eigenständige und von der Latina unabhängige Rechts-

4) Vielleicht gingen die Johanniter bei Wilhelms Wahl aber einen anderen Weg, sich nämlich ihren Besitz regional in einzelnen Baronien des Königreichs Jerusalem bestätigen zu lassen. Für Galilaea und Caesarea liegen solche Urkunden noch vor in RRH n° 137c, 139. Aber auch bei dieser Annahme fehlt immer noch ein Diplom für Besitz in der Domäne des Königs.

person sah, die Schenkungen des Herrschers erhalten konnte⁵. Man muß dieses zutreffende Bild aber dahin ergänzen, daß die Könige diese Unabhängigkeit mittels ihrer Besitzbestätigungen auch gegen den Patriarchen schützten, wo das Problem wegen der frühen Besitzvermengung ungleich virulenter war. Es ist deshalb auch nicht so, wie es die Literatur dargestellt hat, daß diese Frage nur bei dem abendländischen Besitz der beiden Korporationen von Bedeutung gewesen wäre, denn anders als die Päpste bestätigten die Könige von Jerusalem natürlich nur Besitzungen in ihrem Reich.

In einer längeren Entwicklung, von der Hiestand gezeigt hat, daß sie 1135 einsetzte und erst am 21. Oktober 1154 mit JL 9930 endete, wurde dem sich ausbildenden Orden schrittweise die Befreiung von der Strafgewalt und der Aufsicht der Diözesane bewilligt⁶. Als der Versuch des Patriarchen gescheitert war, persönlich an der Kurie die Rücknahme der Exemtion zu erreichen, war auch eine endgültige Scheidung des Besitzes beider Korporationen nicht mehr zu umgehen. Sie erfolgte in zwei Briefen, in denen einerseits der Patriarch Fulcher von Jerusalem und der Prior des Hl. Grabes alle Kleriker und Laien, andererseits der Johannitermeister Raimund von Puy seine Ordensbrüder aufforderten, der anderen Seite alle Besitzungen zurückzuerstatten, die von der eigenen Seite usurpiert worden waren (RRH n° 316.318). Die beiden Stücke sind undatiert, müssen aber in die Zeit zwischen 1151 und 1157 fallen (s. unten S. 157 f.). Da der Besitz nunmehr endgültig getrennt war, entfiel jetzt die Notwendigkeit, bei jeder Patriarchenwahl erneut die Kanzleitaxen für eine allgemeine königliche Besitzbestätigung zu bezahlen. Schon nach der Wahl des Patriarchen Amalrich von Nesle Ende 1157/Anfang 1158 wurde der König hier für die Johanniter nicht mehr tätig.

Wenn wir also die Kurzform eines solchen Diploms in Gestalt des Bestätigungsvermerks RRH n° 90a auf RRH n° 68a nicht hätten, so müßten wir es für die Jahre 1118 oder 1119 dennoch erschließen. Damit ist allen Spekulationen, RRH n° 90a könnte wegen seiner knappen Form oder seiner zunächst unklaren Überlieferung unecht sein, der

5) Hiestand, Anfänge der Johanniter S. 38f.

6) Rudolf Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius II. Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge (Abh. Gött., 3. Folge 135, 1984) S. 108, 122, außerdem das Privileg Innocenz' II. von 1135 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire (wie Anm. 2) 1 S. 95 n° 113. Hiestand, Anfänge der Johanniter S. 59f.

Boden entzogen. Es ist auch klar, warum RRH n° 90a erst am 30. Dezember 1119 erging, obwohl Patriarch Warmund schon im August oder September 1118 erhoben worden war. Seit Ostern 1118 gab es einen neuen König, der aber Gegner hatte, die Eustach III. von Boulogne, den Bruder der jeweils kinderlos verstorbenen Herrscher Gottfried von Bouillon und Balduin I. von Jerusalem, jetzt als Nachfolger Balduins wollten und Eustach schon bis nach Apulien gebracht hatten, als sie von dem *fait accompli* der Salbung des weitläufiger verwandten Balduin von Edessa zum König Balduin II. zu Ostern 1118 erfuhren. Wurde der Bürgerkrieg durch Eustachs freiwilligen Verzicht gerade noch vermieden, so hielt der König die politische Situation erst im Sommer 1119 für konsolidiert, denn erst im August oder September 1119 gab er in Antiochia seine bisherige Grafschaft Edessa auf und beordnete seine Familie von dort nach Jerusalem. Erst zu Weihnachten 1119 kehrte er wieder nach Jerusalem zurück und konnte deshalb erst jetzt in Bethlehem gekrönt werden⁷. Nun war auch die Zeit für eine neue Besitzbestätigung gekommen, aber nicht weil es einen neuen Herrscher gab, sondern weil im August/September 1118 auch ein neuer Patriarch gewählt worden war.

Die Johanniter hatten in der Frühzeit eine gewisse Tendenz zu Empfängeräufertigungen. Beispielsweise haben der Patriarch Arnulf von Jerusalem, der Erzbischof Ebremar von Caesarea und der Bischof Bernhard von Nazareth den Johannitern in drei nahezu gleichlautenden Urkunden Zehntbefreiung in ihren Diözesen gewährt, so daß die früheste als Formularbehelf für die beiden späteren diente, dann aber natürlich von den Empfängern entworfen wurde⁸. In gleicher Weise hat aber auch die königliche Besitzbestätigung RRH n° 57 von 1110 acht Jahre später als Textmuster für eine Besitzbestätigung durch den Für-

7) Hans Eberhard Mayer, *Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem*, *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* N.S. 5, 1984, S. 80–84.

8) Die früheste ist die Patriarchenurkunde RRH n° 68 von 1112 (Juni 20). Das Stück ist nur mit einem Jahr datiert, ist aber gleichzeitig mit dem Diplom RRH n° 68a vom 20. Juni, denn der König bestätigte den weltlichen Besitz, der Patriarch regelte außerdem die Zehnten des Spitals. Für die Bestätigung des Besitzes einerseits im Königreich Jerusalem, andererseits im gleichnamigen Patriarchat wird in beiden Stücken ausdrücklich auf den Tag der Weihe des Patriarchen als Stichtag Bezug genommen, so daß für die Rechtshandlung die Gleichzeitigkeit feststeht. Auf die Patriarchenurkunde folgt die erzbischöfliche Zehntschenkung RRH n° 65 von 1112 Juli 18, sodann die bischöfliche RRH n° 106 von 1125. Dies hat schon Hiestand, *Anfänge der Johanniter* S. 49 erkannt.

sten von Antiochia gedient (RRH n° 86), so daß das spätere Stück erneut eine Empfängerausfertigung ist. Im Falle von RRH n° 90a müssen die Johanniter eine heute verlorene Kopie des Diploms RRH n° 68a angefertigt haben, die der graphischen Anordnung des heute verlorenen Originals folgte, da diese Anordnung sich nicht nur in der Nachzeichnung, sondern selbst noch in der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Abschrift dieser Kopie erhalten hat, auf der auch RRH n° 90a überliefert ist. Dabei ließen sie die eigenhändige Unterschrift des Königs Balduin I. weg, denn diese war neben dem Siegel eines der Beglaubigungsmittel von RRH n° 68a gewesen, und noch immer wurden nach Ausweis von RRH n° 91 von 1120 Diplome gelegentlich vom König eigenhändig unterschrieben.

Dieser so beschaffenen, heute verlorenen, aber rekonstruierbaren Kopie von RRH n° 68a fügte die Kanzlei den Bestätigungsvermerk Balduins II. RRH n° 90a mit neuem Datum und neuer Zeugenliste hinzu⁹. Damit wurde die von den Johannitern erstellte Kopie von RRH n° 68a, von der wir noch eine Abschrift aus dem 13. Jahrhundert in Marseille haben, zusammen mit dem Bestätigungsvermerk, der mit *praesenti privilegio* auf RRH n° 68a verweist und deshalb ohne dieses gar nicht verständlich ist, zum Original von RRH n° 90a.

Daß die Kanzlei ein solches Machwerk gesamthaft, also auch die RRH n° 90a vorangehende Kopie von RRH n° 68a, produziert hätte, kann man ruhig verwerfen. Die Herstellung hätte sie nämlich mehr Zeit gekostet als ein neues Volldiplom Balduins II. mit RRH n° 68a als Formularbehelf. Wohl aber darf man annehmen, daß das Einverständnis des Kanzlers Paganus für dieses Verfahren vorlag, der in RRH n° 90a als Zeuge genannt wird. Wir haben gesehen, daß die Johanniter nach Warmunds Wahl im Spätsommer 1118 zuwarteten bis Ende 1119, ehe sie sich ihr Diplom RRH n° 90a besorgten. Wenn andere Empfänger ebenso vorsichtig waren und zunächst einmal abwarteten, bis die politische Lage des ausstellenden Königs konsolidiert war, dann dürfte Balduin II. 1118 und 1119 wenig geurkundet haben, zumal er einen großen Teil der Zeit im Felde stand, in der zweiten Jahreshälfte 1119 sogar außerhalb des Reichs in Antiochia. In der Tat sind uns keine Diplome des Königs vor Ende 1119 erhalten, freilich fehlt es schon seit

9) Dem Diktat nach läßt sich der Vermerk dem Kanzlisten Brando zuweisen, dem sonst nur noch das um einen Monat spätere RRH n° 90 zugehört. Für den Diktatvergleich verweise ich auf meine künftige Kanzleigeschichte.

1115 an Diplomen auch seines Vorgängers Balduin I. Das hängt natürlich mit der katastrophalen Trümmerhaftigkeit der Überlieferung zusammen, aber dennoch ist es angesichts der skizzierten Anfänge des Königs Balduin II. wahrscheinlich, daß die Kanzlei im Anschluß an die Krönung einen plötzlichen Ansturm von Arbeit bekam, der über das Normalmaß weit hinausging. Immerhin haben alle Empfänger, deren Archiv halbwegs intakt ist, damals Diplome erhalten, die Johanniter und die Abtei Josaphat Generalbestätigungen des Besitzes (RRH n° 90a von 1119 Dezember 30 und RRH n° 90 von 1120 Januar 31) und das Hl. Grab eine sehr wichtige Abgabebefreiung auf die Grundnahrungsmittel für die Bevölkerung von Jerusalem, bei der der Patriarch als Empfänger zu denken ist¹⁰.

Aus dieser Situation ergaben sich zwei Konsequenzen: 1. Um diesen erhöhten Arbeitsanfall zu bewältigen, zog der Kanzler Paganus, der in dieser Zeit noch selbst diktierte, für die kurze Zeit eines Monats als Aushilfsnotar den Hofkleriker Brando heran, der zuvor nur als Ingrossator beschäftigt gewesen war, jetzt aber RRH n° 90a.90 diktierte, das letztere als *cancellarii consanguineus* unterfertigte und gemeinsam mit dem Kanzler RRH n° 91 wenigstens noch bezeugte, aber nicht diktierte, und dann verschwindet. 2. Der Kanzler stimmte für diese Übergangszeit wegen des vermehrten Arbeitsanfalls einem vereinfachten Verfahren zu, bei dem die Empfänger teilweise selbst schreiben durften und die Kanzlei sich mit einem Bestätigungsvermerk zufriedengab, den sie selbst redigierte und anbrachte.

Auf erhöhte Tätigkeit der Kanzlei deutet auch der Befund bei RRH n° 90, einer langen und detaillierten Generalbestätigung der Besitzungen der Abtei Josaphat von Ende Januar 1120. Außer dem ehemals besiegelten Original liegt im Abteiarchiv auch noch eine ehemals besiegelte Kopie¹¹. Die Kopie ist so zeitgenössisch, daß bei ihrer Herstellung dem sichtlich, auch in der graphischen Anordnung, zum Vorbild genommenen Original noch ein Ortsname fehlte. Dafür ist im Original

10) RRH n° 91 von 1120 vor Juni 30. Das Diplom liegt wegen a. reg. 3 nach 1120 April 14, wegen ind. 3 vor September 1, ja vor dem Aufbruch des Königs nach Antiochia im Juni 1120; s. Fulcher von Chartres, *Historia Hierosolymitana* III.9.4, hg. Heinrich Hagenmeyer (1913) S. 640. Das Patriarchalarchiv ist völlig verloren, und das Diplom ist nur über das Chartular des Stifts überliefert, weil es auch für dieses Bedeutung hatte. Aber die Privilegierung erfolgte auf Bitten des Patriarchen Warmund.

11) Staatsarchiv Palermo, S. Maria Maddalena di Valle Giosafat, pergament n° 11 (Kopie) und 12 (Original).

Platz gelassen, in den später mit dunklerer Tinte *Bethalla* eingetragen wurde. Warum dieser Name ursprünglich fehlte, ist nicht ersichtlich, da er in der VU. RRH n° 80 im Original gut zu lesen ist. Aber da er hier damals nicht vorhanden war, mußte notgedrungen auch der Kopist eine Lücke lassen, in die er später mit gleicher Tinte *Betalla* eintrug, womit er allerdings die Lücke nicht ganz ausfüllen konnte. Die Schrift der Kopie ist nicht diejenige der Originale RRH n° 80.90, aber wie bei diesen handelt es sich um eine reine Buchschrift. Ich erkläre den Befund so: Der Kanzler Paganus hatte wohl nie mündiert, sondern dies seinem Verwandten Brando überlassen, denn RRH n° 80 (Diktat des Paganus) und RRH n° 90 (Diktat des Brando) stammen bei den Originalen von derselben Hand. Man wird nun nicht annehmen wollen, der Kanzler habe ein von dem Aushilfsnotar Brando diktiertes Diplom persönlich mündiert; denkbar ist nur das umgekehrte Verfahren. Jetzt aber, Ende 1119/Anfang 1120, als die Kanzlei ohnehin überlastet war, wollte Josaphat auch noch aus Sicherheitsgründen ein zweites Exemplar der wichtigen Besitzbestätigung RRH n° 90. Die Bitte ließ sich schlecht ablehnen, da der Abt ein Verwandter des Königs war. Da man nun bei den kleinen Verhältnissen der Kanzlei von Jerusalem neben Brando nicht noch einen zweiten Kanzleischreiber wird annehmen wollen, dürfte man dem Empfänger die Erlaubnis gegeben haben, selbst das bis auf den fehlenden Ortsnamen fertige, wenn auch wohl noch unbesiegelte Original zu kopieren, und diese Kopie wurde dann später von der Kanzlei besiegelt, als in beide Stücke auch der Ortsnamen eingetragen worden war. Die ursprüngliche Kopie war damit ein zweites Original.

Zwei königliche Besitzbestätigungen für die Johanniter sind noch nicht behandelt. Die eine ist jenes oben S. 143 erwähnte verlorene Diplom des Königs Amalrich von 1173, von dem noch ein unediertes Regest von 1531 in Marseille existiert. Rudolf Hiestand wird es edieren, hier sei es nur resumiert. Der König bestätigte damals einerseits alle Schenkungen seiner Vorgänger – damit auch ihre sämtlichen Besitzbestätigungen – und weiterhin den Besitz der Mühlen von Tres Pontes nördlich von Jaffa am Flum de Japhe sowie Land daselbst im Umfang von 10 *carruca*. Diesen Besitz hatte der Graf Hugo II. von Jaffa 1133 dem Spital bestätigt (RRH n° 147). Die Grafschaft war 1173 Kron-domäne, aber es war klar, daß sie künftig der Tochter des Königs Sibylle gehören würde, wenn sie verheiratet würde, denn bei der Auflösung der bigamen Ehe Amalrichs mit Agnes von Courtenay hatte man Sibylle und ihrem Bruder Balduin IV. die Nachfolge in den *bona paterna* zugesichert, und vor der Thronbesteigung war Amalrich Graf

von Jaffa-Askalon gewesen¹². Im Jahre 1173 lag es auf der Hand, wie diese Nachfolge nach Amalrichs Tod aussehen würde. Balduin IV. würde von ihm das Königreich erben, Sibylle die Grafschaft Jaffa-Askalon. In der Tat erhielt sie diese, als sie 1176 den Markgrafen Wilhelm von Montferrat ehelichte¹³. Aber ihre Ehe lag schon länger in der Luft, denn bereits 1171 hatte Stephan, der Sohn des Grafen Theobald II. von Champagne, sie heiraten sollen, war auch in den Osten gekommen, hatte dort aber sein Eheversprechen gebrochen¹⁴. Es wäre möglich, daß die Johanniter unter einer Gräfin Sibylle um den wertvollen Besitz der Mühlen von Tres Pontes zu fürchten hatten und sich rechtzeitig eine Bestätigung des Königs besorgten.

Wenn sie dies mit einer allgemeinen Besitzbestätigung verbanden, so ist dies sogar besser erklärlich. Die Politik des Johannitermeisters Gilbert d'Assailly (1163–1171)¹⁵ stürzte den Orden in eine tiefe Krise. Gilbert war ein glühender Verfechter der Expansion Jerusalems nach Ägypten und als solcher ein ausgesprochener Falke. In stetiger Ausdehnung der militärischen Aktivitäten der Johanniter übernahm er eine große Zahl von Burgen in Ordensbesitz und verschuldete seine Korporation damit in ungeheuerlichem Ausmaß. Wilhelm von Tyrus, allerdings wirklich kein Freund der Johanniter, beziffert die Ordensschulden 1168 auf 100 000 Goldstücke¹⁶. Versuche, sich in Ägypten nach einer Eroberung schadlos zu halten (RRH n° 452.466), führten zu nichts, weil aus der Eroberung nichts wurde. Sie erklären aber, warum Gilbert ein solcher Kriegstreiber war. Ägyptische Reichtümer waren seine einzige Hoffnung, die Ordensschulden zurückzahlen zu können. Zu allem anderen regierte er den Orden auch noch autokratisch ohne Beteiligung des Kapitels. Als er nicht mehr weiter wußte, trat er zurück, auch dies ein einsamer Entschluß, um sich einem Leben in der Einsamkeit zu widmen. Damit löste er die Krise aus. Der Patriarch bewog ihn, sein Amt wieder zu übernehmen, aber begreiflicherweise löste die Intervention dieses Prälaten, von dem man doch gerade erst 1154 völlig eximiert worden war, einen Aufstand im Orden aus. Man

12) Wilhelm vom Tyrus (wie Anm. 3) XIX.4, S. 869.

13) Ebd. XXI.12(13), S. 978.

14) Ebd. XX.25, S. 947.

15) Gilberts Amtszeit ist gegenüber der Literatur wenigstens bis 1171 auszudehnen; s. Rudolf Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius I. Papsturkunden für Templer und Johanniter (Abh. Gött., 3. Folge 77, 1972) S. 260 n° 61.

16) Wilhelm von Tyrus (wie Anm. 3) XX.5, S. 918.

hätte Gilbert aber wieder genommen, hätte er nur die ihm gestellte Wahlkapitulation akzeptiert. Da er dies nicht wollte, trat er erneut zurück und präsierte der Wahl von Castus von Murois zu seinem Nachfolger. Jetzt scheint es zu einem Schisma gekommen zu sein, jedenfalls existiert das Siegel eines ansonsten unbekannten Meisters Rostagnus, den man allgemein als Gegenmeister ansieht¹⁷. Gilbert überlegte sich die Sache nun wieder anders und wollte seinen Magistrat wieder aufnehmen. Aber nun hatte man im Orden genug von ihm und legte die Sache dem Papst vor. Alexander III. bestätigte den Rücktritt Gilberts, der 1183 im Ärmelkanal ertrank, und auch die Wahl des Castus, der allerdings bereits 1171 starb¹⁸, und schränkte die Macht der künftigen Ordensmeister ein, sowohl in der Burgenfrage wie hinsichtlich der Zustimmungspflichtigkeit wichtiger Entscheidungen durch das Ordenskapitel¹⁹. Da der Bericht des Ordens an den Papst schlecht überliefert ist, ist schon der Ablauf der Krise nicht bis in alle Einzelheiten klar. Aber sicher hat man ihre Dauer unterschätzt, und Hiestand hat gezeigt, daß sie länger gedauert haben muß, als zuvor angenommen, bis Sommer 1172²⁰. Es war angebracht, wenn man nach solchen Wirren um eine königliche Generalbestätigung nachsuchte.

Mit größerer Sicherheit läßt sich das letzte noch verbliebene Generale eines Königs von Jerusalem für die Johanniter (RRH n° 293 von 1154 Juli 30) an historischen Ereignissen festmachen. Betrachtet man oben S. 143 die Liste solcher Generalia, so fällt sofort auf, daß die Johanniter in der Amtszeit des Patriarchen Fulcher von Jerusalem sogar zwei

17) Karl Herquet, Chronologie der Großmeister des Hospitalordens während der Kreuzzüge (1880) S. 42–44; Joseph Delaville Le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1904) S. 81; Jonathan Riley-Smith, The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus (1967) S. 62.

18) Am 20. Juni 1172 war er tot; s. RRH n° 492a, zuletzt gedruckt bei Hiestand, Vorarbeiten (wie Anm. 6) 2 S. 227 n° 20.

19) Grundlegend für den Hergang der Krise sind der Bericht des Ordens an den Papst (Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 222 n° 19) und die päpstliche Entscheidung von 1172 (ebd. 2 S. 227 n° 20). Die letzte Darstellung bei Riley-Smith, Knights of St. John (wie Anm. 17) S. 60–63.

20) Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 222. Zu dieser Zeit war allerdings der Meister Josbert bereits im Amt, obwohl dies aus der von Hiestand a.a.O. edierten Urkunde Alexanders III. nicht hervorgeht und man angenommen hat, er sei erst danach gewählt worden. Aber Josbert wird als Meister bereits in RRH n° 492 genannt, das wegen der Nennung des Bischofs Wilhelm von Akkon als Zeugen vor dem 10. März 1171 ausgestellt worden sein muß, da Wilhelm damals das Hl. Land verließ und nie wieder zurückkehrte; s. Wilhelms von Tyrus XX.22.25, S. 942, 947f.

solcher Generalbestätigungen erhielten, einmal 1146 zu Beginn der Amtszeit Fulchers, dann aber nochmals 1154, also drei Jahre vor seinem Tod. RRH n° 293 hängt zusammen mit der schon erwähnten Reise des Patriarchen Fulcher von Jerusalem an die Kurie wegen der Exemtion oder Nichtexemtion der Johanniter und wegen des alten Besitzkonflikts zwischen dem Orden und dem Hl. Grab. Es war eine imposante Gesandtschaft, denn Fulcher nahm fast den ganzen Episkopat des Landes mit. Wilhelm von Tyrus zählt außer dem Patriarchen die Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea und die Bischöfe von Akkon, Sidon, Lydda, Sebaste und Tiberias auf²¹. Eine römische Entscheidung war dringend notwendig, denn die Johanniter verweigerten jetzt nach ihrer Exemtion von 1154 in allen Diözesen jegliche Zehnten, zelebrierten für Exkommunizierte, gaben ihnen auch das Viaticum und die Sepultur, kümmerten sich bei der Weihe ihrer Priester nicht länger um den Diözesan und setzten dem Patriarchen in Jerusalem direkt neben seine Kathedrale ein Gebäude, das die Grabeskirche an Größe weit überragte, läuteten ihre Glocken voll Bosheit, um die Predigten des Patriarchen zu übertönen, und drangen eines Tages gar in die Grabeskirche ein und begannen, mit Pfeil und Bogen um sich zu schießen²².

Wesentlich für das Verständnis dieser Reise ist ihre sehr verwickelte Chronologie. Nach Wilhelm von Tyrus reiste die Gesandtschaft im Frühjahr 1155 ab: *Vernalis temporis gratia respirante, cum primum mare flatibus exagitatum hibernis spirante Favonio cepit se reddere placabilius*²³. Als die Gesandten in Apulien ankamen, berichtet Wilhelm weiter, stand angeblich Barbarossa bei Ankona, eroberten die Byzantiner gerade die Stadt Brindisi mit Ausnahme der Zitadelle, und der sizilische Kanzler Anshetinus belagerte gerade Benevent²⁴. Schon hier stößt man auf Ungereimtheiten, denn die Eroberung von Brindisi erfolgte erst im April 1156²⁵. In Ankona war Barbarossa erst im

21) Wilhelm von Tyrus (wie Anm. 3) XVIII.6 S. 818.

22) Ebd. XVIII.3 S. 812f.

23) Ebd. XVIII.6, S. 818.

24) Ebd. XVIII.7, S. 818f.

25) Johannes Kinnamos, *Epitome historiarum*, hg. A. Meinecke (Bonner Corpus, 1836) S. 159–161. Ferdinand Chalandon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* 2 (1907) S. 214f. Ders., *Les Comnène*, Bd. 2: Jean II Comnène et Manuel I Comnène (1912) S. 362, 366. Henry Simonsfeld, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Friedrich I.* (Jahrbücher der deutschen Geschichte) 1 (1908) S. 447. Paolo Lamma, *Comneni e Staufer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'Occidente nel secolo XII* Bd. 2 (1957) 216f., der schon auf die Ungereimtheiten bei Wilhelm von Tyrus hinwies.

August 1155, denn von dort zog er über Sinigaglia, das als Durchzugsort sowohl bei Otto von Freising wie bei Wilhelm von Tyrus erwähnt wird, nach Verona, wo er Anfang September eintraf²⁶. Nachdem er Sinigaglia bereits verlassen hatte, gelangte nach Wilhelm von Tyrus der Patriarch Fulcher nach Ankona, also angeblich Ende August. Von dort, so Wilhelm, soll Fulcher nach Rom gereist sein, wo er erfuhr, daß der Papst nach Ferentino gegangen sei, so daß er ihm dorthin nachgereist sei. Nachdem dort seine Sache wegen der Johanniter abschlägig beschieden worden sei, habe er von dort die Rückreise angetreten, während der Papst sich nach Benevent begeben habe. Die Kurie war mit Unterbrechungen vom 30. September bis zum 17. Oktober 1155 in Ferentino (JL 10091–10095).

Diese Chronologie Wilhelms ist nicht haltbar, und so wie er die Eroberung Brindisis vorverlegt hat, berichtet er auch die kurialen Verhandlungen über die Johanniter zu früh, denn aus den zeitgenössischen Annalen von Genua erfahren wir, daß die Gesandtschaft in Benevent beim Papst war, wo sich die Kurie vom 21. November 1155 bis 10. Juli 1156 aufhielt²⁷. Noch im Jahre 1155, also im November oder Dezember, ergingen Papstbriefe im Interesse Genuas in den Osten, und zwar nach dem ausdrücklichen Zeugnis der genuesischen Annalen in Gegenwart der Bischöfe aus dem Hl. Land und des Patriarchen. Nicht in Ferentino im September oder Oktober, sondern erst in Benevent im November oder Dezember 1155 hat der Patriarch also eine Entscheidung des Papstes gegen die Johanniter gesucht.

All das deutet darauf hin, daß Wilhelm von Tyrus auch den Abfahrts-termin der Gesandtschaft aus dem Osten zu früh ansetzte, und diese in Wahrheit das Hl. Land erst um Monate später verließ, nicht vor dem Sommer 1155, vielleicht sogar erst im Spätsommer/Herbst, da in den Monaten Juni bis September die aus dem Osten wehenden Winde, die man für die Reise nach Europa benötigte, im östlichen Mittelmeer außerordentlich rar sind²⁸. Aber ausschlaggebend für den späteren

26) Otto von Freising, *Gesta Friderici imperatoris*, 3. Aufl. besorgt von Georg Waitz und Bernhard von Simson (MG SS rer Germ. in usum scholarum, 1912) S. 146. Schon hinter Sinigaglia urkundete er am 25. August in Faenza; DF.I.119.

27) *Annali Genovesi di Caffaro e di suoi continuatori*, hg. v. Luigi Tommaso Belgrano 1 (Fonti per la storia d'Italia, 1890) S. 43–45. JL 10097.10197.

28) John H. Pryor, *Geography, Technology and War. Studies in the Maritime History of the Mediterranean 649–1571* (1988) S. 3. Die Genuesen schickten ihre Konvois im September nach Syrien, kamen im Oktober an, überwinterten im

Abfahrtstermin des Jahres 1155 ist der Umstand, daß Hiestand unwiderlegbar demonstriert hat, daß die Gesandtschaft nicht, wie zuvor in der Forschung unisono angenommen²⁹, die Antwort auf JL 9930 des Anastasius II. vom 21. Oktober 1154 war, das in Spanien überliefert ist, sondern auf die erstmals für den Osten bestimmte Wiederholung durch Hadrian IV. vom 12. Januar 1155³⁰. Wegen der völligen Einstellung der Schifffahrt im Winter bedeutet dies, daß die Urkunde frühestens im April oder Mai 1155 in den Osten kam. Dann brauchte man einige Zeit, bis über die Reise des Patriarchen und über die Strategie entschieden war und die zahlreichen mitreisenden Bischöfe ihre Angelegenheiten geordnet hatten. Wenn Wilhelm von Tyrus sagt, die Gesandten hätten das Hl. Land im Frühjahr verlassen, so ist dies manifest unmöglich.

Es kommt noch etwas hinzu. Seit der Aufspaltung des Besitzes der Grabeskirche in eine *mensa patriarchalis* und eine *mensa canonicalis* im Jahre 1114 (RRH n° 74.75) hatte sich das Chorherrenstift zur Wahrung seines Besitzes auf die lange Serie päpstlicher Besitzbestätigungen (JL 6921.7318.8147.8479.8652.8939.9260) und auf eine Besitzbestätigung des Patriarchen Wilhelm von 1137 (RRH n° 172) verlassen. Die Könige hatte man zur Bestätigung der Besitzungen nicht bemüht, möglicherweise schon deshalb, weil ein großer Teil der Korporationseinkünfte aus geistlichen Zehnten und Oblationen bestand, die zu bestätigen seit dem Konkordat von Nablus (RRH n° 89), das kirchliche Einkommen

Osten und wurden um den Johannistag (24. Juni) zurückerwartet. Die Venezianer schickten zwei Flotten, eine im Frühjahr, die andere im August, und erwarteten sie im September bzw. im Mai wieder zurück, vgl. Adolf Schaub, *Handels-geschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuz-züge in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte* (1906) hg. von Georg von Below / Friedrich Meinecke S. 152, 154, vgl. auch S. 197. Es gab – immer außerhalb des Winterhalbjahres – allerdings auch andere Abfahrtstermine. So berichtete 1184 in RRH n° 638 der König an seine Gesandten in Europa Ereignisse zwischen dem 19. Juli und Mitte September, so daß die Gesandten in der ersten Jahreshälfte nach Brindisi abgereist sein dürften.

29) Reinhold Röhricht, *Geschichte des Königreichs Jerusalem* (1898) S. 284. Hans Prutz, *Die geistlichen Ritterorden. Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters* (1908) S. 164. Delaville Le Roulx, *Hospitaliers* (wie Anm. 17) S. 53f. Riley-Smith, *Knights of St. John* (wie Anm. 17) S. 398–400. Bernard Hamilton, *The Latin Church in the Crusader States. The Secular Church* (1980) S. 74. Dagegen überzeugend Hiestand, *Vorarbeiten* (wie Anm. 6) 2 S. 122.

30) Wilhelm Wiederhold, *Papsturkunden in Frankreich IV*, Gött. Nachr. 1907 S. 104 n° 26.

von laikaler Kontrolle befreite, nicht mehr die Sache des Königs war. Dazu kam, daß ein großer Teil des Besitzes an Land in Spanien und Unteritalien lag, wo die Könige von Jerusalem ohnehin nichts zu bestätigen hatten. Die erste allgemeine königliche Besitzbestätigung für das Stift vom Hl. Grab ist RRH n° 309 des Königs Balduin III. vom 13. Juli 1155, während etwa die Abtei Josaphat vor den Toren der Stadt solche Diplome schon seit 1115 besaß.

Der Grund für den Frontwechsel der Chorherren von kirchlichen Urkunden zu einem Diplom des Königs liegt klar zu Tage. Dem Stift drohte 1155 eine Gefahr, zu deren Abwendung die Gesandtschaft unter anderem nach Italien reiste, nämlich das leidige Problem des zwischen Johannitern und dem Hl. Grab strittigen Besitzes aus der Frühzeit der Schenkungen an beide Institutionen gemeinsam. Wenn es bei der Herauslösung der Johanniter aus der Strafgewalt der Diözesane blieb, dann mußte die Besitzfrage unvermeidlicherweise akut werden, denn dann waren endgültig die letzten Bindungen der Johanniter an das Hl. Grab beseitigt, und nun mußte der Besitz auseinandergesetzt werden mit allen jenen Unerquicklichkeiten, die aus Scheidungsverfahren sattsam genug bekannt sind. Die Diözesane wollten die Exemption natürlich überhaupt nicht, aber das Hl. Grab wollte sie wegen der Besitzfrage am allerwenigsten. Es war kein Wunder, daß der hochbetagte Patriarch Fulcher, den Wilhelm von Tyrus in diesem Zusammenhang, wenn auch vielleicht mit einiger Übertreibung, als Zentenaar bezeichnet, die Strapazen der Reise nach Benevent auf sich lud. Aber der Wind blies ihm ins Gesicht. *Christianae fidei religio* zeigt deutlich, daß er wenig Aussichten hatte, an der Kurie mit seinem Programm durchzudringen. Daran änderte sich auch nichts durch den Wechsel auf dem Heiligen Stuhl im Dezember 1154, denn der neue Papst Hadrian IV. war es ja, der am 12. Januar 1155 *Christianae fidei religio* sofort neu ausfertigte und in den Osten schickte, nachdem die ursprüngliche Ausfertigung Anastasius' IV. vom Oktober 1154 nach Spanien gegangen war, von wo aus die Verwalter des immensen Stiftsbesitzes auf der iberischen Halbinsel natürlich im Frühjahr 1155 auch die Alarmglocken haben schrillen lassen müssen. Man hatte von Hadrian IV. so wenig zu erwarten wie von Anastasius IV.

Wie angeschlagen die Stellung der Chorherren vom Hl. Grab durch *Christianae fidei religio* geworden war, zeigte sich an Himmelfahrt 1156, als in Abwesenheit des Patriarchen, der noch in Europa war, die Chorherren vom Hl. Grab die herkömmliche Feier im Ölbergstift zelebrieren wollten und sich dabei bei den dortigen Kanonikern eine kalte

Abfuhr holten (RRH n° 323). Aus dem analogen Fall von Josaphat, wo in derselben Weise Mariae Himmelfahrt begangen wurde, erfahren wir, daß sich die *statio* mit einer kostspieligen Speisung verband. Davon hatte Paschal II. zwar Josaphat schon 1113 in JL 6336 befreit, damit die Ruhe der Mönche nicht gestört werde. Aber ganz offensichtlich hatte das Hl. Grab gerade diese Begründung dazu benutzt, um das Verbot zu unterlaufen, denn später fand die Zeremonie zwar statt, nur nicht in der eigentlichen Abteikirche, sondern in der Erlöserkirche des zum Kloster gehörenden Armenspitals³¹. Am Ölberg wollte man das Stationsrecht nur noch dem Patriarchen, aber nicht mehr dem Prior zubilligen. Der Patriarch, als eisenharter Mann bekannt, schuf nach seiner Rückkehr sofort Remedur, denn das Stift hatte die Aktion der Ölbergkanoniker mit Recht als eine *rebellio adversus matrem suam, ecclesiam sancti Sepulcri*, betrachtet (RRH n° 323). Da der Patriarch gerade in der vergleichbaren, wenn auch viel weittragenderen Unterordnungsfrage der Johanniter beim Papst unterlegen war, war er noch weniger als sonst zur Milde geneigt und statuierte am Ölberg ein Exempel, indem er das ganze dortige Stift dazu zwang, barfuß zur Abbitte ins Hl. Grab zu laufen.

Sowohl die Johanniter wie das Hl. Grab bezogen schon im Vorfeld Position in der Besitzfrage, die Johanniter natürlich früher, weil sie eher wußten, was im Anzug war. Sie ließen sich schon 1153 den Besitz vom Papst bestätigen³². Am 30. Juli 1154 erwirkten die Johanniter, die kurz darauf *Christianae fidei religio* beim Papst impetrieren sollten (*quem-admodum postulastis*), vom König die allgemeine Besitzbestätigung RRH n° 293, eines der wenigen für sie bestimmten Diplome dieser Art, die nichts mit einem Patriarchenwechsel zu tun hatten³³. Aber schon

31) Charles Kohler, Un rituel et un bréviaire du Saint-Sépulcre de Jérusalem (XII^e–XIII^e siècle), *Revue de l'Orient latin* 8 (1900–1901) S. 430. Alexander III. intervenierte zugunsten des Klosters und beklagte dabei, daß es sogar zu Totschlag wegen des Gastungsrechts gekommen sei, und noch später hatte er für die andere Seite einzutreten; Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius III. Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande (Abh. Gött. 3. Folge 136, 1985) S. 258 n° 99, 296 n° 122.

32) Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 210 n° 7. Unter allen päpstlichen Generalia für die Johanniter ist das Stück das einzige, das den Besitz im Osten namentlich auführt.

33) Der 30. Juli 1154 ist zu früh für den Zusammenhang mit der Reise des Patriarchen Fulcher vom Sommer/Herbst 1155, aber gerade richtig für die Verhandlungen über *Christianae fidei religio* an der Kurie im Sommer/Herbst 1154. Warum dieses grundlegende Papstprivileg früher an die Tochterhäuser in Spanien

die vorangehenden Diplome dieser Art, die bei Patriarchenwahlen fällig wurden, hatten sie sich vom König ja wegen der vertrackten Besitzfrage ausstellen lassen.

Auf der Gegenseite hatte man am Chorherrenstift des Hl. Grabes bisher nur eine imposante Reihe päpstlicher Besitzbestätigungen, aber keine einzige königliche. RRH n° 74 ist keine solche, sondern gemeinsam mit RRH n° 75 des Patriarchen lediglich die anfängliche Aussonderung einer *mensa canonicalis* aus dem zuvor ungeteilten Besitz der Grabeskirche. Aber es war ganz fraglich, wie viel päpstliche Besitzbestätigungen jetzt noch wert sein würden, wenn – wie zu befürchten stand – der Papst von der Exemption der Johanniter nicht lassen und die endgültige Besitztrennung unvermeidlich werden würde. Darum erbat das Stift nun erstmals eine Besitzbestätigung vom König und erhielt sie am 13. Juli 1155 in RRH n° 309³⁴. Dabei ging man so weit, sich vom König jetzt auch die Zehntschenkungen und Oblationszuweisungen des Patriarchen Arnulf von 1114 (RRH n° 75), also rein kirchliche Einkünfte, bestätigen zu lassen. Vom Papst erhoffte man wirklich nichts,

ging als an das Mutterhaus in Jerusalem, wissen wir nicht, aber den Johannitern war natürlich klar, daß es früher oder später auch den Osten erreichen würde. Angesichts der Genese von RRH n° 293, das aber als Diplom nur die Besitzfrage betraf, nicht die Strafgewalt der Diözesane, ist es geradezu erstaunlich, daß der König vier Erzbischöfe und zwei Bischöfe als Zeugen aufzubieten vermochte. – RRH n° 293 kündigt zwar ein Siegel an, aber das Original in Malta hat kein Siegel, ja nicht einmal Siegellöcher. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß es unbesiegelt, also unvollzogen war. Was am unteren Ende aussieht wie eine Plica, ist keine. Vielmehr laufen wenig oberhalb des unteren Randes quer über das ganze Pergament kleine Einschnitte oder Löcher. Was unterhalb dieser quasi punktierten Linie liegt, ist in Wahrheit ein Heftfalz; durch die Löcher liefen einst die Fäden für die Heftung. Während heute die Originale des Johanniterarchivs lose in Mappen aufbewahrt werden, waren sie früher, wie schon die Signaturen mit Vol. I., Vol. II, etc., bewiesen, fest in Bände eingeklebt. Hierbei durfte ein bestimmtes Format nicht überschritten werden, oder aber die Urkunde mußte beschnitten werden. Nun ist RRH n° 293 ein ungewöhnlich langes Diplom, so daß ich vermute, daß beim Binden unten eine wirkliche Plica, die dann auch Siegellöcher hatte, abgeschnitten wurde.

34) Daß eine früher ergangene Besitzbestätigung verloren sein sollte, ist ganz unwahrscheinlich, denn sie wäre ebenso wie die Wiederholung in RRH n° 354 von 1160 in das Chartular des Domstifts aufgenommen worden (Eine weitere Wiederholung RRH n° 400 von 1164 ist bereits ein Nachtrag im Chartular). Zwar werden in RRH n° 309 mit der aus den Papsturkunden vertrauten Wendung *predecessorum meorum ... vestigiis inherens* Vorurkunden von Gottfried von Bouillon, Balduin I. und II. und König Fulko erwähnt, aber dabei handelt es sich nicht um verlorene allgemeine Besitzbestätigungen, sondern um Spezialprivilegien, die hier gesamthaft bestätigt wurden.

und der Mißerfolg der Gesandtschaft an der Kurie, wo die Johanniter reichlich Geld unter die Kardinäle streuten und der Papst vor dem Patriarchen in der vergeblichen Hoffnung davongelaufen sein soll, es werde Fulcher mit seinem zahlreichen Gefolge dann allmählich das Geld ausgehen³⁵, war trotz des reichlichen Aufgebots von Rechtsanwälten (*advocatorum turba*) durch den Patriarchen derartig horrend, daß der Patriarch bei diesem Aufenthalt an der Kurie nicht einmal eine Besitzbestätigung Hadrians IV. für sein Domstift erwirken konnte und in der Frage des eigenmächtig kreierte Bistums Askalon gleich noch eine zweite Bataille verlor³⁶.

Der Zusammenhang von RRH n° 309 mit der Gesandtschaftsreise des Patriarchen Fulcher an die Kurie ist bisher nicht gesehen worden, weil man mit Wilhelm vom Tyrus die Abreise der Gesandten ins Frühjahr 1155 verlegte, RRH n° 309 aber vom 13. Juli stammt. Ein erst nach der Abreise der Gesandten ausgestelltes Diplom wäre für die Vorlage beim Papst natürlich unbrauchbar gewesen, es mußte schon ergehen, ehe die Gesandten abreisten.

Nachdem die Exemtionsfrage vom Papst entschieden war, wurde der Besitz dann in den beiden schon erwähnten Briefen des Patriarchen und des Priors Amalrich der Grabeskirche einerseits und des Johannitermeisters andererseits tatsächlich getrennt (RRH n° 316.318). Allerdings waren dies nur allgemeine Aufforderungen an die eigenen nachgeordneten Stellen, den unrechtmäßig okkupierten Besitz der jeweils anderen Seite herauszugeben. Die Briefe statuierten also nur den Grundsatz, der vor allem im Abendland jeweils vor Ort in die Tat umgesetzt werden mußte. Die beiden Briefe sind undatiert und nennen auch keinen Ausstellungsort, müssen aber in die Zeit zwischen 1151 und 1157 fallen, denn der genannte Prior Amalrich trat sein Amt 1151 an, während der

35) Wilhelm von Tyrus (wie Anm. 3) XVIII.7.8, S. 820f. Gerhoch von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, ed. Friedericus Scheibelberger, Gerhohi Reichersbergensis praepositi opera hactenus inedita Bd. 1 (1875) S. 172 nennt eine Bestechungssumme von 3000 Mark Silber.

36) Es ist nicht nur keine Besitzbestätigung Hadrians IV. für das Hl. Grab erhalten, sondern die späteren Papsturkunden dieser Art nennen Vorurkunden nur bis zu Eugen III., dann wieder von Alexander III. S. JL 10593. Hiestand, Vorarbeiten (wie Anm. 31) 3 S. 234 n° 87, 237 n° 88. JL 11385, 11831, 14681, 17324. Zur Frage des Bistums Askalon s. Hans Eberhard Mayer, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der MGH 26, 1977) S. 113–171 mit Zusammenfassung S. 169–171, zum Zeitpunkt der päpstlichen Entscheidung ebd. S. 123f.

Patriarch Fulcher am 20. November 1157 starb³⁷. Aber man wird die Zeit vor der Europareise des Patriarchen sicher ausklammern dürfen, denn keine der beiden Seiten hätte vor der päpstlichen Endentscheidung eine derart weitgehende Konzession gemacht.

Zwar könnten die Schriftstücke theoretisch noch an der Kurie in Benevent aufgesetzt und ausgefertigt worden sein, denn der Ordensmeister Raimund von Puy war dort auch persönlich anwesend³⁸. Aber sinnvoller war es natürlich, die Generallösung der Frage auf einer Synode im Osten vorzunehmen. Als am Himmelfahrtstag des Jahres 1156 die Ölbergkanoniker dem Hl. Grab die Speisung verweigerten, war der Patriarch noch in Europa³⁹. Am 7. Juni 1156 war die Gesandtschaft zurück, denn damals bezeugte einer der Teilnehmer, der Bischof Friedrich von Akkon, RRH n° 321. Als der gerade zurückgekehrte Patriarch sein Strafgericht über die Ölbergkanoniker hielt, tat er dies in *episcoporum et personarum sed et cleri et plebis plenario conventu*, und als Teilnehmer werden genannt drei Erzbischöfe, acht Bischöfe, fünf Äbte und drei Prioren, denen der des Ölbergs und vermutlich auch der des Hl. Grabes noch zuzurechnen sind. So viel Prominenz bot man natürlich der Ölbergkanoniker wegen nicht auf, sondern es handelt sich um eine Reichssynode, auf der auch über die Ölbergkanoniker verhandelt wurde, die aber vornehmlich dazu gedient haben muß, die päpstlichen Entscheidungen, zu denen auch die endgültige Regelung der dornigen Frage des Verhältnisses des Bistümer Bethlehem und Askalon gehört haben dürfte, zu publizieren und auszuführen. Man muß also davon ausgehen, daß die Briefe erst nach der Rückkehr der Gesandtschaft, zwischen Himmelfahrt 1156 und dem 20. November 1157, ausgefertigt wurden.

37) RRH n° 267. Wilhelm von Tyrus (wie Anm. 3) XVIII.19, S. 838.

38) Caffaro, *Annali Genovesi* (wie Anm. 27) I S. 43. Delaville Le Roulx, *Hospitaliers* (wie Anm. 17) S. 57–61 hat Zweifel daran geäußert, weil RRH n° 327 von 1157 die Anwesenheit Raimunds im Osten voraussetzt, dieser aber ab April 1157 bis zu DF.I.228 vom 25. Oktober 1158 in Europa nachzuweisen ist. Das ist aber nicht unmöglich, wenn RRH n° 327 aus dem Jahresanfang stammt und Raimund eine frühe Abfahrt nach Europa nahm. Erst recht nicht tragfähig ist die Annahme von Delaville Le Roulx a.a.O., wegen eines so kurzen Aufenthaltes wäre Raimund nicht in den Osten zurückgegangen. Natürlich mußte er zurück, um die päpstliche Entscheidung für das Hl. Land zu realisieren, dann mußte er nach Europa zurück, um dort auf ihre Ausführung zu achten.

39) RRH n° 323. Daß er in Rom gewesen wäre, ist in dem Stück natürlich ein *lapsus calami*, denn dorthin kehrte die Kurie erst im November 1156 zurück (JL 10209).

Ohne Beeinflussung durch den Patriarchen und die Bischöfe konnte der Johanniterorden von nun an seinen Weg gehen und brauchte nur noch in Ausnahmesituationen auf jene Protektion durch die Könige von Jerusalem zurückzugreifen, die sich in deren zahlreichen allgemeinen Besitzbestätigungen bis 1154 geäußert hatte, ein Rückhalt gegenüber dem Patriarchen von Jerusalem, der bisher nicht erkannt worden ist.